

Anerkennung von Ausbildungsbetrieben

im Ausbildungsberuf Landwirt/in

Nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 27 ff) dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze steht. Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Wer fachlich nicht geeignet ist, darf Auszubildende einstellen, wenn er fachlich und persönlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen einstellt.

Für die Ausbildung im Beruf Landwirt/in ergeben sich hieraus in Verbindung mit der „Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für den Beruf Landwirt“ folgende Anforderungen:

Anforderungen an den Betrieb:

- Es soll es sich um einen hauptberuflich geführten landwirtschaftlichen Betrieb handeln.
- Die Mindestgröße beträgt 32 ha landwirtschaftlicher Fläche (4-faches nach GAL).
- Eine kontinuierliche Anleitung des Auszubildenden muss gewährleistet sein.
- Die Bewirtschaftung muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen (Buchführung erforderlich).
- Es müssen mindestens je 2 Betriebszweige der Pflanzen- und Tierproduktion vorhanden sein (bestimmte Größen erforderlich, siehe Seite 2), bei unvollständiger Erfüllung der Vorgaben kann eine Anerkennung nur unter Auflagen erfolgen
- Gebäude, bauliche Anlagen und technische Ausstattungen müssen den gestellten Anforderungen für die Ausbildung entsprechen.
- Die Produktionseinrichtungen müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die erforderlichen Betriebsmittel müssen für die Ausbildung zur Verfügung stehen.
- Die technischen Einrichtungen zur Wartung, Pflege und einfachen Instandsetzung von Maschinen und Geräten müssen vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sein.
- Die Anforderungen an Jugendschutz, Jugendarbeitsschutz und Unfallverhütung usw. müssen erfüllt werden.
- Die wichtigsten gesetzliche Bestimmungen zur Ausbildung sowie Fachbücher müssen im Betrieb vorliegen.
- Es darf kein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet sein.

Anforderungen an die Person des Ausbildenden (Betriebsinhaber) bzw. des Ausbilders:

Die **fachliche Eignung** wird durch folgende Abschlüsse erfüllt:

- a) Landwirtschaftsmeister/in
- b) Staatlich geprüfte/r Landwirtschaftsleiter/in (SgL) bzw. Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in (SgB)
- c) Diplom-Agrar-Ingenieur (FH), Bachelor Sc.
- d) Diplom-Agrar-Ingenieur, Master Sc.

Bei den Abschlüssen b – d ist ein zusätzlicher Nachweis über **berufs- und arbeitspädagogische Fähigkeiten** erforderlich.

Die **persönliche Eignung** ist durch Vorlage eines **erweiterten** polizeilichen Führungszeugnisses (im Original; erhältlich über die Gemeindeverwaltung) nachzuweisen.

Mindestgrößen für die Anerkennung der Betriebszweige (gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 26.03.2012)

Pflanzenproduktion		
Betriebszweig	Kennbuch- stabe	Größe / Umfang ca.
Getreidebau	a	10 ha
Zuckerrübenanbau	b	5 ha
Kartoffelbau	c	5 ha
Körnermais	d	10 ha
Ölfrüchte	e	10 ha
Hülsenfrüchte	f	5 ha
Ackerfutterbau	g	10 ha
Grünland oder Ackergras	h	10 ha
Waldbau	i	50 ha
Gemüsebau	j	3 ha
Sonstiges Pflanzenproduktion	k	Individuelle Festlegung
Tierproduktion		
Betriebszweig	Kennbuch- stabe	Größe / Umfang ca.
Milchviehhaltung	l	30 Kühe
Rinderaufzucht oder Rindermast	m	60 Stallplätze
Sauenhaltung und Ferkelerzeugung	n	50 Sauen
Schweineaufzucht oder Schweinemast	o	200 Mastplätze
Legehennenhaltung	p	500 Legehennen
Geflügelaufzucht oder Geflügelmast	q	200 - 1000 produzierte Einheiten/Jahr <i>abhängig von Geflügelart</i>
Schafhaltung, mit selbstgezogener Nachzucht	r	100 Mutterschafe
Schafhaltung, ohne selbstgezogene Nachzucht	s	vergleichbar 100 Mutterschafe
Pferdehaltung, mit selbst gezogener Nachzucht	t	5 Zuchtstuten
Pferdehaltung, ohne selbst gezogene Nachzucht	u	30 Pferde
Mutterkuhhaltung	v	30 Kühe
Wildtierhaltung	w	In Anlehnung an Mutterkuhhaltung
Sonstiges Tierproduktion	z	Individuelle Festlegung

Antragstellung:

Folgende Unterlagen sind für die Anerkennung des Ausbildungsbetriebes bei der Landwirtschaftskammer als zuständiger Stelle einzureichen:

1. Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte
2. Antrag auf Ausbildungsbefugnis (nur für den Ausbilder erforderlich)
3. Polizeiliches Führungszeugnis (für den Ausbildenden und ggf. den beauftragten Ausbilder)
4. Betriebsaufnahmebogen
5. Aufnahmebogen für jeden Betriebszweig (Pflanzenproduktion, Tierproduktion)
6. Mängelfreiheits- / Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

Hinweis:

Zur sicherheitstechnischen Überprüfung des Betriebes hat der Betrieb **vor** Einreichung der Antragsunterlagen bei der LWK **selbstständig** die örtlich zuständigen Revisoren der Berufsgenossenschaft einzuschalten. Näheres finden Sie im Anerkennungsantrag.

Vor der Anerkennung wird die Ausbildungsstätte zudem durch die Landwirtschaftskammer in Augenschein genommen.